



Statuten

des Vereins Farfallina-Singers

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Farfallina-Singers besteht ein Verein mit Sitz in Kriens im Sinne der Art 60 ff. ZGB. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert den Chorgesang und führt als Non-Profit-Organisation unter dem Namen Farfallina einen Kinderchor und unter dem Namen Farfalla einen Jugendchor.

Art. 3 Aufgaben

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere als Träger der beiden Chöre Farfallina und Farfalla.

Der Verein Farfallina-Singers unterstützt die folgenden Aktivitäten und Ziele des Kinder- und des Jugendchores:

Singen, chorische Stimmbildung, Bewegung und Theater, sowie die Durchführung von Konzerten und Musicals, sowie Auftritte an Vereins- und Firmenanlässen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus:

- a. Einzelmitgliedern
- b. Familienmitgliedern
- c. Kollektivmitgliedern des öffentlichen Rechts
- d. Kollektivmitgliedern des privaten Rechts,

Die Mitglieder bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag. Die Kinder und Jugendlichen, die Mitglied in einem der Chöre sind, bzw. deren Eltern müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Mitgliederaufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Mitglieder können auf Ende Kalenderjahr aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt schriftlich.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Deren Entscheid ist endgültig.

III. Finanzen

Art. 6 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge der Eltern, deren Kinder und Jugendlichen in einem der Chöre mitsingen
- c. Spenden und Legate
- d. Sponsoren- und Donatorenbeiträge
- e. allfällige Einnahmen aus Vereinstätigkeit

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Art. 8 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich dem Zweck des Vereins.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 10 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins Farfallina-Singers sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle (nicht zwingend)

Der Vorstand kann Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen.

A Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte die Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand lädt unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich zur jährlichen Mitgliederversammlung ein.

Über Traktanden, die in der Einladung nicht erwähnt sind, dürfen keine für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. 20 % der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden. In den Monaten Juli und August steht die Frist still.

Art. 12 Anträge

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, wenn diese spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Solche Anträge sind an der Mitgliederversammlung zu behandeln.

Anträge für Statutenänderungen oder auf Vereinsauflösung sind auf das Ende eines Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl der Stimmzählenden, des Präsidiums, des übrigen Vorstands und der Revisionsstelle
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i. Beschluss über Ausschlussrekluse

Art. 14 Verfahren

Das Präsidium schlägt die Stimmzählenden vor.

Beschlüsse erfolgen durch das einfache Handmehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausser 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung.

Statutenänderungen, sowie die Vereinsauflösung erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Nach zweimaliger unentschiedener Abstimmung über ein Verhandlungsgeschäft fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

B Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b. der Aktuarin oder des Aktuars
- c. der oder dem Finanzverantwortlichen
- d. einer Person für Kommunikation und Medien
- e. dem oder der ChorleiterIn (mit beratender Stimme)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand kann z.Hd. der Mitgliederversammlung weitere Personen zur Wahl in den Vorstand vorschlagen.

Art. 16 Wahl des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 17 Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens 2 mal pro Jahr.

Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann unter Angabe eines Themas die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens anzusetzen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Nach zweimaligen unentschiedenen Abstimmungen über ein Vorstandsgeschäft fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches in der Regel die Vorstandsbeschlüsse festhält.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann materiell nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschluss einstimmig ausfällt.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand ist verantwortlich für alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Aufnahme von Mitgliedern
- d. Organisation der Chorleitung
- e. Genehmigung von allfälligen Leistungsaufträgen
- f. Entscheid mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes
- g. Ernennung der Leiterinnen oder der Leiter von Projekten
- h. Genehmigung des Budgets

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

C Revisionsstelle

Art. 19 Zusammensetzung der Revisionsstelle

Der Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Das Revisionsmandat kann einer professionellen Revisionsstelle übertragen werden.

Art. 20 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und die Jahresrechnungen der Projekte und erteilt der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen zu gewähren.

Art. 21 Wahl der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung und Liquidation

Beschliesst der Verein seine Auflösung, so ist das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes zu liquidieren. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Die Revisionsstelle kontrolliert die Liquidation.

Beschliesst der Verein die Auflösung eines Projekts, so fällt ein Restvermögen des Projekts an den Verein.

Art. 23 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 - Art. 79 ZGB.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 15. August 2013 in Kraft.

Kriens, 15. August 2013

Die Tagespräsidentin:

B. Hauser-Ross

Die Tagesaktuarin:

He. Gess
